



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

Amt für Raumplanung		DES KANTONS SOLOTHURN	
<b>E</b>	17. OKT. 1977		

VOM

14. Oktober 1977

Nr. 5776

I.

Wegen des Trottoirausbaus an der Hochwaldstrasse in der Gemeinde Dornach, von der Abzweigung Gempenstrasse bis zum Fussweg auf der Nordseite von GB Dornach Nr. 1004, und zur planlichen Sicherstellung eines späteren Ausbaues des südlichen Strassenabschnittes Richtung Hochwald, hat das Bau-Departement aufgrund von § 11<sup>bis</sup> des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan über die "Hochwaldstrasse" ausarbeiten lassen.

Der Plan wurde vom 31. Mai - 30. Juni 1977 auf dem Baubüro der Gemeindeverwaltung Dornach und beim Kreisbauamt III in Dornach aufgelegt. Innert der Auflagefrist gingen drei Einsprachen ein. Einsprecher sind:

1. Hermkes Heinz, Schledernweg 24, Dornach
2. Erben des Ernst Studer-Ehram, vertreten durch Ernst P. Studer, Hochwaldstrasse 10, Dornach
3. Häusler Jörg, Hochwaldstrasse 31, Dornach

Beamte des Bau-Departementes führten am 25. August 1977 die Einspracheverhandlungen in Dornach durch.

II.

Die Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Dornach. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Einsprache Hermkes Heinz, Schledernweg 24, Dornach  
dessen Ehefrau ist Miteigentümerin von GB Nr. 1011 (NV 1180)

Der Einsprecher macht geltend, dass durch die projektierte Verbreiterung der Hochwaldstrasse das Landschaftsbild durch Stützmauern, Böschungen usw. nachteilig verändert werde. Durch die Korrektur sei auch mit einer Verkehrszunahme und folglich mit vermehrten Lärm- und Geruchsimmissionen zu rechnen.

Beim Erwerb der Stockwerkeigentumswohnung und Wohnsitznahme in Dornach sei das ruhige, mit Grünflächen und Baumbestand ausgestattete Gebiet von ausschlaggebender Bedeutung gewesen. Bei der Durchsetzung des Auflageprojektes ziehe er den Wegzug in Erwägung, was für die Gemeinde Dornach einen Verlust an Steuersubstanz zur Folge hätte. Ausserdem behalte er sich die Geltendmachung einer Minderwertsentschädigung der Liegenschaft vor.

Mit dem Ausbau im nördlichen Abschnitt sei er grundsätzlich einverstanden, doch sei auf die Planung im südlichen Teil zu verzichten. Dafür sei ein zweckmässiger Ausbau des Fussweges, der als Abkürzung zum Wald von Spaziergängern rege benützt wird, voranzutreiben. Dazu ist festzuhalten:

Die Gemeinde wünscht den Bau einer Trottoiranlage im nördlichen Strassenbereich, wie dies eingangs bereits festgestellt wurde. Bau-Departement und Gemeinde sind aber der einhelligen Auffassung, dass bei gleicher Gelegenheit ein Strassen- und Baulinienplan über den ganzen Strassenzug ausgearbeitet und planlich sichergestellt werden müsse. Ein Ausbau des südlichen Abschnittes steht gegenwärtig ausser Diskussion und drängt sich erst dann auf, wenn das betreffende Gemeindegebiet überbaut ist.

Eine andere als gemäss Auflageplan vorgesehene Linienführung der Hochwaldstrasse ist aus topographischen Gründen nicht möglich. Das

im südlichen Bereich bestrittene Projekt hält sich in einem vernünftigen, durchaus vertretbaren Rahmen (Fahrbahnbreite 6,00 m, Trottoirbreite 1,50 m). Wohl wird das Landschaftsbild durch Stützmauern und Böschungen eine gewisse Aenderung erfahren; der Eingriff kann aber, wie Vorstudien bereits gezeigt haben, durch zweckmässige Verbauungen und mittels einer geeigneten Bepflanzung wesentlich herabgemildert werden. Im übrigen muss hier auf das Detailprojekt verwiesen werden, das erst später, im Zeitpunkt des unmittelbar bevorstehenden Strassenausbaues erarbeitet werden muss.

Der Ausbau des erwähnten Fussweges ist eine Angelegenheit der Gemeinde; von seiten des Staates kann eine solche zweckmässige Fussweganlage nur empfohlen werden, was aber ein zu gegebener Zeit erforderlicher Ausbau der Hochwaldstrasse nicht ausschliesst.

Die Fragen der Entschädigungen und der Anpassungen an die neuen Strassenverhältnisse sind im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren nicht zu behandeln, sondern sie sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen, welche getrennt vom Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden müssen.

Aus diesen Erwägungen ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Einsprache der Erben Ernst Studer-Ehram, Eigentümer von GB Nr. 1003 (NV 1179)

Die Einsprecher sind mit der geplanten Linienführung der Kantonsstrasse nicht einverstanden, weil ihr Grundeigentum zu stark beansprucht werde. Die abfallende Böschung längs der Strasse müsste mit unverhältnismässig hohen Mauern abgestützt werden, was zu einer Entwertung der Liegenschaft führen und einen allfälligen Neubau am Hang verunmöglichen würde. In Frage gestellt würde auch die heutige Zufahrt zur Liegenschaft. Im übrigen sei nicht einzusehen, warum die Strassenkorrektur nur zu Lasten der westlichen Grundstücke erfolge.

Wie bereits bei Behandlung der Einsprache Nr. 1 dargelegt wurde, ist eine andere Linienführung aus topographischen Gründen nicht möglich. Der Landbedarf von GB Nr. 1003 ist allerdings etwas geringfügiger als angenommen wird und beträgt an der breitesten Stelle nur ca. zwei Meter. Eine solche Streifenabtretung darf als zumutbar bezeichnet werden. Eine Zufahrt zur Liegenschaft kann nach dem Ausbau der Strasse zugesichert werden, wobei zu bemerken ist, dass die heute bestehende Zufahrt nicht ideal ist und nur mit einem Traktor befahren werden kann.

Die Anpassungs- und Entschädigungsfragen sind in das Landerwerbsverfahren zu verweisen.

Die Einsprache ist im Sinne vorstehender Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

3. Einsprache Häusler Jörg, Eigentümer von GB Nr. 1007 (NV 1149)

Nach Erläuterung des Auflageprojektes hat Herr Häusler seine Einsprache mit folgendem Wortlaut zurückgezogen:

"Nachdem festgestellt wird, dass das Trottoir, wie im Plan dargestellt, grundsätzlich auf der richtigen Strassenseite liegt und für einen späteren Trottoir-ausbau lediglich ein Landstreifen von ca. 1,00 m Breite beansprucht wird, ist Herr Häusler bereit, seine Einsprache zurückzuziehen.

Die Fragen der Entschädigungen und Anpassungen bleiben vorbehalten."

Die Einsprache kann somit als durch Rückzug erledigt abgeschlossen werden.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst bestehen keine begründeten technischen Einwendungen, er ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Hochwaldstrasse" in der Gemeinde Dornach wird genehmigt.
2. Die Einsprachen Nr. 1 und 2 werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Vom Rückzug der Einsprache Nr. 3 wird Kenntnis genommen.
4. Für den Fall, dass mit den Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassen- und Trottoirausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, ist das Expropriationsverfahren einzuleiten. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) fr/me

Rechtsdienst des Bau-Departementes (2)

Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt III, 4143 Dornach mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4143 Dornach mit 1 genehmigten Plan

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung, Ziff. 1)

Per Einschreiben an:

Hermkes Heinz, Schledernweg 24, 4143 Dornach

Ernst P. Studer, Hochwaldstrasse 10, 4143 Dornach (2)

Häusler Jörg, Hochwaldstrasse 31, 4143 Dornach

Section 101

1. The first part of the document discusses the general principles of the law. It states that the law is based on the principle of justice and equity. The law is designed to protect the rights of individuals and to ensure that they are treated fairly. The law is also designed to promote the public good and to maintain the peace and order of the community.

2. The second part of the document discusses the specific provisions of the law. It states that the law applies to all persons who are subject to its jurisdiction. The law is designed to protect the rights of individuals and to ensure that they are treated fairly. The law is also designed to promote the public good and to maintain the peace and order of the community.